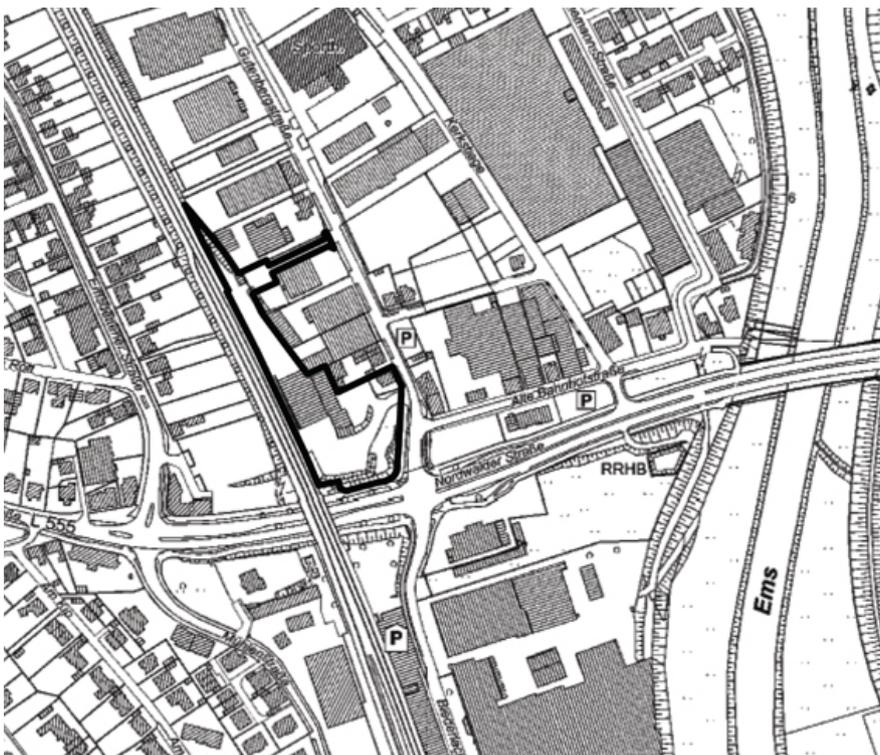


Bebauungsplan Nr. 20.3

„Alte Bahnhofstraße – westlicher Teil“

Artenschutzrechtliche
Prüfung – Stufe I

Stadt Greven



1	Einleitung	3	Inhaltsverzeichnis
2	Bestandsbeschreibung	3	
3	Potentielles Arteninventar	4	
4	Auswirkungsprognose	5	
5	Maßnahme	8	

1 Einleitung

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW* die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im Plangebiet ausschlaggebend.

Der vorliegenden ASP (Stufe I) liegt keine tiefergehende faunistische Kartierung, sondern eine faunistische Übersichtsbegehung einschließlich einer Erfassung der relevanten Biotopstrukturen (Mai 2021) zugrunde.

Im Sinne einer Worst-case-Betrachtung wird unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen/ Lebensräume das Habitatpotenzial für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten geprüft und so die möglichen Auswirkungen der Planung auf die geschützten Arten gem. § 44 (1) BNatSchG prognostiziert.

2 Bestandsbeschreibung

Das ca. 0,94 ha große Plangebiet liegt im zentralen Bereich der Stadt Greven unmittelbar östlich der Bahnstrecke Münster – Rheine und umfasst zur Zeit der erfolgten Ortsbegehung (Mai 2021) im Wesentlichen die Gebäudesubstanz eines ehemaligen, z.T. abgebrannten Raiffeisenhandels mitsamt baulich verbundenem Büro- bzw. Wohngebäude. Im östlichen Teilbereich lag ein leerstehendes Wohnhaus (Gutenbergstraße 7). Der zentrale Bereich unmittelbar nördlich der Raiffeisenhalle stellte sich als (teil)versiegelte Fläche dar und diente vormals u.a. als Zufahrtsbereich sowie als Lager- und Rangierfläche. In südlicher Richtung wird das Plangebiet durch die Nordwalder Straße und in östlicher Richtung durch die Gutenbergstraße bzw. daran anschließende gewerbliche Nutzungen (u.a. Druckerei) begrenzt. In nördlicher Richtung läuft das Plangebiet spitz keilförmig zu und ist durch eine Ruderalflora entlang der Gleise sowie einen Baum- und Strauchbestand im Norden gekennzeichnet.

Die relevanten Grünstrukturen im Plangebiet beschränken sich im Wesentlichen auf die Randbereiche, d.h. auf die südlichen, westlichen und nördlichen Bereiche des Plangebietes wobei die westlichen

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Grünstrukturen durch Ruderalarten (Brombeere, Brennessel) im Übergang zur Bahnstrecke dominiert werden. Von Bedeutung sind der bereits erwähnte Baum-, Strauchbestand im Norden, der Robinnien und Haselnuss umfasst. Darüber hinaus verläuft im Süden im Böschungsbereich zur tieferliegenden Nordwalder Straße sowie der Gutenbergstraße ein Gehölzstreifen, in den einige Solitärbäume u.a. eine alte Linde integriert sind.

Das weitere Umfeld des Plangebietes ist durch gewerbliche und wohnbauliche Nutzungen gekennzeichnet. Aufgrund der Lage im innerstädtischen Bereich sowie der vormaligen Nutzung/ der Abbrucharbeiten ist für das Plangebiet von einer hohen Störungsintensität auszugehen. Es bestehen Geräuschvorbelastungen insbesondere aus dem Bahnverkehr auf der unmittelbar östlich verlaufenden Bahntrasse.

Die vormals im Plangebiet bestehenden Gebäude wurden zwischenzeitlich – unter Wahrung der artenschutzrechtlichen Vorgaben – gem. Abbruchanzeige vom 01.07.2021 entfernt und sind dementsprechend nicht Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung.

3 Potentielles Arteninventar

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des Landesumweltamtes NRW (LANUV) können im Plangebiet (Messtischblatt 3911, Quadrant 2) unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumtypen potentiell 33 planungsrelevante Arten vorkommen (s. Tab. 1).

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gem. Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld (< 150 m) nicht vor.

Im Rahmen der erfolgten Ortsbegehung zur Abschätzung des faunistischen Potentials wurden europäische Vogelarten (Ringeltaube, Blaumeise, Amsel, Haussperling, Stieglitz, Buchfink) im Bereich des Plangebietes erfasst.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2, Messtischblatt 3911, Stand: Mai 2021. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000, N = Nachweis ab dem Jahr 2000; R = Rastvorkommen. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potential-Analyse: Einschätzung des Lebensraumpotentials gem. Ortsbegehung.

Art		Status	Erhaltungszustand	Potential-	Säume	Gärten/ Brachen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		in NRW (ATL)	Analyse		
Säugetiere						
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	Na		Na
Vögel						
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	Na	Na	Na
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	U-	-	FoRu	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	G	-		(Na)
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	R	U	-		
<i>Anas crecca</i>	Krickente	R	G	-		
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	R	U	-		
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	B	G	-	(FoRu)	
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	R	G	-		
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B	U-	-	(FoRu)	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	-	(Na)	Na
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	U	-	Na	(FoRu)
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	R	G	-		
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G	-	(Na)	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	U	Na, (FoRu)	Na	(FoRu), (Na)
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	B	U	-	FoRu, Na	
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	R	S	-	Na	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	-		(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	-	(Na)	Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	-		Na
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B	G	-	Na	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	B	U	-	(Na)	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	Na	Na	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	-	(Na)	Na
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	U	-	FoRu	FoRu
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	-	Na	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S	-	FoRu!	(FoRu)
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	B	U	-	(Na)	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	S	-	Na	FoRu!, Na
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	-	Na	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	U	-	Na	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	-	Na	Na
Amphibien						
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	N	unbek.	-	(Ru)	(FoRu)

4 Auswirkungsprognose

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung, d.h. der Ausstattung des Plangebietes mit Biotopstrukturen, die als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte und/ oder als essentielles Nahrungshabitat geeignet wären kann ein überwiegender Teil der theoretisch denkbaren planungsrelevanten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da die tatsächlich vorhandenen

Habitatstrukturen nicht die Lebensraumansprüche der betreffenden Arten erfüllen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der zu prognostizierenden Wirkfaktoren, die sich aus der eigentlichen Umsetzung des Planvorhabens ergeben (Entfernung von Gehölzen, Flächeninanspruchnahme) nicht zwingend artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG resultieren. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ggf. relevante Grünstrukturen unberührt bleiben oder aber die Sonderregelungen i.S. des § 44 (5) BNatSchG einschlägig sind. In vorliegendem Fall sind auch vorhandene Störfaktoren wie die innerstädtische Lage und die Abbrucharbeiten bei der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen.

Schlussendlich kann ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG vielfach durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Vorgaben hinsichtlich der Entfernung von Gehölzen) ausgeschlossen werden.

Nachfolgend werden die vorliegenden Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten i.S. einer Worst-Case-Betrachtung bewertet. Planungsrelevante Arten, deren Lebensraumansprüche das Plangebiet aufgrund der Ausstattung mit Biotopstrukturen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt (vgl. Tab. 1), werden nachfolgend keiner vertiefenden Betrachtung unterzogen.

- **Fledermäuse**

Gemäß Potential-Analyse können innerhalb des Plangebietes Vorkommen von **Zwergfledermäusen** nicht ausgeschlossen werden. Die Art ist mitunter verstärkt in Siedlungslagen aber auch Innenstadtnahen Bereichen anzutreffen und kann daher im Rahmen von nächtlichen Nahrungssuchflügen im Plangebiet vorkommen. Darüber hinaus können aber auch weitere Fledermausarten sporadisch im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld nicht ausgeschlossen werden (z.B. Breitflügelfledermaus). Eine essentielle Funktion als Nahrungshabitat und damit ein etwaiger artenschutzfachlicher Konflikt gem. § 44 (1) BNatSchG kann jedoch sicher ausgeschlossen werden. Mit Umsetzung des Planvorhabens stehen im unmittelbaren Nahbereich genügend gleichwertige Nahrungshabitate zur Verfügung.

Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist in den durch das Planvorhaben betroffenen Grünstrukturen nicht anzunehmen. Entsprechende Höhlungen für baumbewohnende Arten wurden nicht festgestellt und sind aufgrund der Altersstruktur der Bäume auch nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Belange im Zusammenhang mit den Abbrucharbeiten wurden im Zuge des Anzeigeverfahrens abschließend berücksichtigt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber Fledermäusen sind bei Durchführung des Planvorhabens

daher insgesamt ausgeschlossen.

- **Planungsrelevante Vogelarten**

In Bezug auf die gemäß Messtischblattabfrage potentiell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der faktischen Ist-Situation im Plangebiet deutlich, dass aufgrund der vorhandenen Grünstrukturen und der bestehenden Störungen lediglich ein geringes Potential für Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten vorliegt. In dieser Hinsicht kann das Plangebiet nach fachgutachterlicher Einschätzung für **Sperber**, **Bluthänfling** und **Turmfalke** als Teilnahrungshabitat dienen (vgl. Tab. 1). Eine essentielle Funktion ist aufgrund der Lage im innerstädtischen Bereich sowie der Ausprägung der Grünstrukturen nicht zu prognostizieren. Mit Umsetzung des Planvorhabens stehen auch weiterhin gleichwertige Nahrungshabitate im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung. Eine essentielle Funktion liegt mit hinreichender Sicherheit nicht vor.

Im Bereich der Ruderalvegetation (z.B. Brombeergebüsche) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Art Bluthänfling i.S. einer Worst-Case-Annahme nicht gänzlich ausgeschlossen werden (s. Tab. 1). Aufgrund der bestehenden Störungen (Abbrucharbeiten) ist eine tatsächliche Nutzung jedoch derzeit nicht anzunehmen. Gleichwohl ist zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Konfliktes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG eine Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (s. Kap. Maßnahmen) erforderlich. Eine erhebliche Störung der Art i.S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann jedoch sicher ausgeschlossen werden. Nach Grüneberg* kommt die Art in NRW flächendeckend vor und ist insbesondere in den letzten Jahren auch vermehrt in urbanen Lebensräumen anzutreffen. Dementsprechend ist auch die ökologische Funktion gem. § 44 (5) BNatSchG im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang – auch bei Umsetzung des Planvorhabens – weiterhin sichergestellt. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist für den Bluthänfling als Gebüsch- und Heckenbrüter nicht anzunehmen. Im unmittelbaren Umfeld bestehen – insbesondere entlang der Gleisanlagen – ausreichend gleichwertige Grünstrukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zur Verfügung stehen.

* Grüneberg, C., S.R. Sudmann, J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. LWL-Museum für Naturkunde. Münster.

- **Europäische Vogelarten**

Alle nicht planungsrelevanten Arten wurden im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht vertiefend geprüft. Gemäß der Regelfallvermutung* kann bei diesen Arten mit weiter Verbreitung, günstigem Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Gebietsspezifische Besonderheiten, Vorkommen von Rote Liste Arten oder bedeutende lokale Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plangebietes (z.B. rastende Wasservögel/ Möwen) die abweichend von der Regelfallvermutung eine vertiefende Betrachtung erfordern, liegen nicht vor. Eine pauschale Berücksichtigung erfolgt durch die zeitliche Vorgabe zur Entfernung von Gehölzen gem. § 39 BNatSchG.

* vgl. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (06.06.2016 - III 4 – 616.06.01.17):
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

5 Maßnahme

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber der planungsrelevanten Art Bluthänfling sowie europäischer Vogelarten ist eine Baufeldräumung einschließlich der Entfernung von Vegetationsbeständen in Anlehnung an § 39 BNatSchG nicht im Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.09. eines jeden Jahres durchzuführen. Eine Ausnahme von dieser zeitlichen Regelung ist nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und nach fachgutachterlichem Ausschluss von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich.

Bearbeitet für die Stadt Greven
Coesfeld, Dezember 2022

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Weseler Straße 15 · 48653 Coesfeld